

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXVII. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 28. Juli 1899.**

**N 31.**

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Eregatur-Ertheilungen . . . . . Seite 268  
 2. **Maß- und Gewichtswesen:** Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung leichtflüssiger Meaßlegirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate . . . 264  
 3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Befestimmachung, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete; — Grundzüge, be-

treffend die Vorsehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militär-anwärtern . . . . . 265  
 4. **Joll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Joll- und Steuerstellen 282  
 5. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende Juni 1899 284  
 6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 285

### 1. Konsulat-Wesen.

Nachdem die Konsularbehörde des Reichs in Kopenhagen in ein General-Konsulat umgewandelt worden ist, haben Seine Majestät der Kaiser den bisherigen Konsul in Kopenhagen, charakterisirten General-Konsul Martens, Namens des Reichs zum General-Konsul dajelbst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaiserlichen General-Konsul in Obeffa, Fode, zum General-Konsul des Reichs in Kapstadt zu ernennen geruht.

Dem Kanzler-Dröganon bei dem Kaiserlichen Konsulat in Beirut, Bäge, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Bulshar, Dröganon Dr. Reinhardt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats, soweit er persisches Gebiet umfaßt, und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.